OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650958/6/Bi

Datum:
Linz, 12. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn V P, J W, vertreten durch Herrn RA Dr. M L, Z, F, vom 31. Juli 2017 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion vom 5. Juli 2017, FE-560/2017, wegen Entziehung der Lenkberechtigung sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Anfechtungsumfang insofern Folge gegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung sowie der Entziehung einer allenfalls bestehenden ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung auf 18 Monate, beginnend ab Bescheidzustellung am 10. Juli 2017, herabgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 10. Juli 2017 persönlich zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 3 Abs. 1 Z 3, 7 Abs. 1, 3 und 4, 24 Abs. 1, 25 Abs. 3 und 30 Abs. 2 FSG iVm § 5 Abs. 1 FSG-GV die von der LPD OÖ am 3. März 2016 zu Zl. F16/072085 für die Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B erteilte Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 20 Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung, entzogen und eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von 20 Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung, entzogen. Er wurde aufgefordert, sich gemäß § 24 Abs. 4 FSG innerhalb der Entzugsdauer zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen und den Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Ausdrücklich nur gegen die Entziehungsdauer von 20 Monaten hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oö zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 12. September 2017 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Bf durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wird verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er bestreite nicht die Bindung der Verwaltungsbehörde im Führerscheinentzugsverfahren an das rechtskräftige strafgerichtliche Urteil und das Vorliegen einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG. Die festgesetzte Entziehungsdauer von 20 Monaten erweise sich aber als deutlich überzogen und wird deren deutliche Herabsetzung beantragt.
Er sei 1989 geboren, lebe seit März 2012 legal in Österreich, sei unbescholten und bis Oktober 2016 durchgehend einer regelmäßigen Beschäftigung als Pizza-Koch nachgegangen. Er sei seit April 2012 durchgehend in Österreich gemeldet und verfüge über einen ordentlichen Wohnsitz. Er sei beruflich und sozial integriert (gewesen) und lebe mit seiner Partnerin in einer festen Lebensgemeinschaft. Er habe einen Sohn und freue sich auf seine Tochter, die bald auf die Welt kommen werde.
Er wisse, dass er einen großen Fehler gemacht habe und werde mit Drogen künftig nichts mehr zu tun haben. Er habe sich vor dem LG Wels voll umfassend geständig gezeigt und Schadensgutmachung geleistet. Das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b

SMG) sei nur geringfügig überschritten worden, was als Milderungsgrund neben seiner Unbescholtenheit bei der von der belangten Behörde vorzunehmenden Prognoseentscheidung unzureichend berücksichtigt worden sei. Er habe zu keinem Zeitpunkt in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt.
Die belangte Behörde habe auch übersehen, dass die über ihn verhängte Freiheitsstrafe zu zwei Drittel bedingt nachgesehen worden sei. Gerade die Gründe des Strafgerichts dafür wären auch von der belangten Behörde als Wertungskriterien maßgeblich gewesen, was aber keinen Niederschlag in der Begründung gefunden habe.
Beantragt wird die deutliche Herabsetzung der Entziehungsdauer.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Rechtsvertreter des Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am 9. Oktober 1989 geborene Bf wurde mit – in Rechtskraft erwachsenem – Urteil des Landesgerichtes Wels vom 28. Juni 2017, 12 Hv 71/17p-59, zu A 1. des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 12 1., 2. oder 3. Alt. StGB, § 28a Abs. 1 5. Fall und Abs. 4 Z 3 SMG, zu A 2. der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall SMG und zu B des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 1 Waffengesetz insofern schuldig erkannt, als er in Wels, Vöcklabruck, Linz, Ried/I und anderen Orten des österreichischen Bundesgebietes
A) im Zeitraum Mitte Sommer 2015 bis 10. März 2017 vorschriftswidrig Suchtgift
1. in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge (§ 28b) als Beteiligter (§ 12 1., 2. oder 3. Alt StGB) anderen überlassen hat, und zwar Cocain.HCI mit einem Reinheitsgehalt von 43.8 %, nämlich 450 g an J.F. und M.K., 84 bis 120 g an A.L., 10 g an S.A., 1 g an A.D.G., 4 bis 5 g an A-P.R., unbekannte Mengen an S.A., 30 g an Freier der M.V.R., und Cocain.HCI mit einem Reinheitsgehalt von 64 %, nämlich 50 g an C.DM. und 151,3 g an eine verdeckte Ermittlerin des BMI, sowie Cannabiskraut (Delta-9-THC/THCA/THC) mit einem gerichtsnotorischen Reinheitsgehalt von 6 % THCA, nämlich 305 g an M.K., 150 bis 200 g an J.F., 140 g an A.V.S., 200 bis 300 g an AS.A., 110 g an einen Freund des S.A. und 5 g an M.V.R.;
2. erworben und besessen hat, nämlich Cocain, Cannabisprodukte (Delta-9-THC/THCA/THC) und Amphetamin.
B) von einem unbekannten Zeitpunkt bis zum 10. März 2017, wenn auch nur fahrlässig, unbefugt Schusswaffen der Kategorie B, nämlich eine Faustfeuerwaffe Fabrique Nationale 1935, Kaliber 9 mm, Nr.59800, besessen hat.
Der Bf wurde hiefür unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach § 28a Abs. 4 SMG zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, von der ein Teil von zwei Jahren unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen

wurde; der unbedingte Teil beträgt 1 Jahr. Die Vorhaft von 10. März 2017 bis 28. Juni 2017 wurde angerechnet.

Laut Urteilsbegründung waren mildernd die bisherige Unbescholtenheit, das Geständnis, die teilweise Schadensgutmachung und die teilweise Sicherstellung des Suchtgiftes, erschwerend waren hingegen das Zusammentreffen strafbarer Handlungen sowie die Tatbegehung überwiegend aus Gewinnsucht. Die teilbedingte Strafnachsicht wurde begründet mit der bisherigen Unbescholtenheit und dem Umstand, dass das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b) nur sehr geringfügig überschritten wurde.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage erörtert und erneut die Herabsetzung der Entziehungsdauer auf ein Maß nicht über 18 Monaten beantragt.

Das Landesverwaltungsgericht Oö hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Der 1989 geborene Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 28. Juni 2017, 12 Hv 71/17p-59, ua des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 12 1., 2. oder 3. Alt. StGB, § 28a Abs. 1 5. Fall und Abs. 4 Z 3 SMG insofern schuldig erkannt, als er im Zeitraum Mitte Sommer 2015 bis 10. März 2017 vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge (§ 28b) als Beteiligter (§ 12 1., 2. oder 3. Alt StGB) anderen überlassen hat, und zwar Cocain.HCI mit einem Reinheitsgehalt von 43.8 % an zumindest 7 Personen, Cocain.HCI mit einem Reinheitsgehalt von 64 % an 2 Personen sowie Cannabiskraut (Delta-9-THC/THCA/THC) mit einem gerichtsnotorischen Reinheitsgehalt von 6 % THCA an 2 Personen. Er wurde hiefür zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, von der ein Teil von zwei Jahren

unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde; der unbedingte Teil beträgt 1 Jahr. Er befindet sich seit 10. März 2017 in Haft.

Mildernd waren die bisherige Unbescholtenheit, das Geständnis, die teilweise Schadensgutmachung und die teilweise Sicherstellung des Suchtgiftes, erschwerend waren hingegen das Zusammentreffen strafbarer Handlungen sowie die Tatbegehung überwiegend aus Gewinnsucht. Die teilbedingte Strafnachsicht wurde begründet mit der bisherigen Unbescholtenheit und dem Umstand, dass das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b) nur sehr geringfügig überschritten wurde.

Zur Frage des Vorliegens einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG ist auszuführen, dass der Bf damit im Zeitraum von Mitte Sommer 2015 bis 10. März 2017 das Verbrechen des Suchtgifthandels gemäß § 28a Abs. 1 5. Fall und Abs. 4 Z 3 SMG begangen hat.
Gemäß § 28a Abs. 1 SMG ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft. Gemäß Abs. 4 Z 3 leg. cit. ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge begeht.

Die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG durch den Bf steht unbestritten fest.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182; 11.4.2002, 99/11/0328; 28.9.1993, 93/11/0142 mit Vorjudikatur; 25.2.2003, 2003/11/0017; 4.10.2000, 2000/11/0176).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B 1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.03.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; 23.04.2002, 2000/11/0184; 22.02.2000, 99/11/0341 mit Vorjudikatur; 19.07.2002, 2000/11/0171; 06.04.2006, 2005/11/0214; 27.04.2015, Ra 2015/11/0011 unter Verweis auf VfGH 11.10.2003, B 1031/02).
Die Begehung von Suchtgiftdelikten wird durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen typischerweise erleichtert. Bei der Wertung einer derartigen bestimmten Tatsache kommt es nicht darauf an, ob konkret Kraftfahrzeuge verwendet worden sind oder nicht (vgl VwGH 11.04.2000, 2000/11/0051; 24.08.1999, 99/11/0166; 7.10.1997, 96/11/0357 mit Vorjudikatur).

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.
Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Gemäß Abs. 3 1. Satz leg. cit. ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Dass der Bf angesichts seiner Verurteilung nach § 28a SMG eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG verwirklicht hat, ist unbestritten. Die letzte Tathandlung wurde am 10. März 2017 gesetzt. Der Bf hat die gesamte seither verstrichene Zeit in der Strafhaft in der JA W verbracht.

Gemäß § 43 Abs. 1 StGB hat, wenn ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

Der VwGH hat bereits wiederholt – auch im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten – zum Ausdruck gebracht, dass die gemäß § 43 Abs. 1 StGB zu berücksichtigenden Umstände (die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad der Schuld, das Vorleben und das Verhalten nach der Tat) auch für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können, auch wenn die bedingte Strafnachsicht für sich allein noch nicht zwingend dazu führt, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen ist (vgl. E 25.11.2003, 2002/11/0124; 21.11.2006, 2005/11/0168; 18.12.2006, 2006/11/0076; 14.5.2009, 2009/11/0048).

Das Strafgericht hat im Urteilszeitpunkt (28. Juni 2017), wie die bedingte Nachsicht der verhängten Freiheitsstrafe zeigt, die Auffassung vertreten, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe allein genügen werde, den Bf von

weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Das Strafgericht hat demnach angenommen, beim Bf bestehe angesichts der Androhung der Vollziehung der Strafe keine Wiederholungsgefahr.

Die belangte Behörde hat in der Begründung des Bescheides lediglich die Verkehrsunzuverlässigkeit begründet und darauf verwiesen, dass durch die Begehung der im Urteil genannten Taten typischerweise durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges erleichtert werde. Zur Dauer der prognostizierten Verkehrsunzuverlässigkeit von 20 Monaten wurde nichts ausgeführt.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oö ist zu berücksichtigen, dass der 28jährige, seit etwa 5,5 Jahren in Österreich lebende Bf im Zeitraum von Mitte Sommer 2015 bis März 2017, das sind etwa 20 Monate, Suchtgifthandel mit zwei verschiedenen Qualitäten Cocain und Cannabiskraut betrieben und ab Beendigung seiner Tätigkeit als Pizza-Koch im Oktober 2016 seinen Lebensunterhalt ausschließlich mit Suchtgifthandel (und einer Arbeitslosenunterstützung von 860 Euro monatlich) finanziert hat und einen entsprechend protzigen Lebensstil (Rolex-Uhr, Mitführen großer Geldbeträge) an den Tag legte. Er hat eine Tochter, für die er 300 Euro monatlich Unterhalt schuldet. Seine Lebensgefährtin (A S) ist Prostituierte, die vom Bf bestimmt wurde, an verschiedene Personen vom Bf stammendes Suchtgift weiterzugeben. Seit 10. März 2017 befindet er sich in Haft in Wels, wobei zwar auch das Verhalten während der Haft, die auch spezialpräventiven Zwecken dient, zu berücksichtigen ist (vgl VwGH 21.11.2006, 2005/11/0168), allerdings hatte er noch keine Gelegenheit, im Alltag ein rechtskonformes Verhalten zu zeigen.

Betreffend die Festsetzung der Entziehungsdauer wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 23.11.2011, 2009/11/0263 verwiesen.
Der dortige bis dahin unbescholtene Bf wurde wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels – er hat Suchtgift (allerdings „nur“ Cannabiskraut) in einem Zeitraum von zweieinhalb Jahren in einer das 15fache der Grenzmenge übersteigenden Menge (große Menge) anderen überlassen – gemäß § 28a Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon acht Monate unbedingt und 16 Monate bedingt verurteilt. Der VwGH hat eine Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von 18 Monaten als rechtmäßig bestätigt bzw. die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Auf den ggst Fall bezogen ist insofern im Größenschluss eine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit von über 18 Monaten, gerechnet ab der letzten Tathandlung am 10. März 2017, zu bejahen, als auch vom Gericht die Begehung der Taten aus Gewinnsucht erschwerend gewertet wurde und es sich bei Cocain mit einem Reinheitsgehalt von 64 % nicht um eine „weiche“ Droge handelt.

Die nunmehr festgesetzte Entziehungsdauer von 18 Monaten ab Bescheidzustellung (10. Juli 2017) entspricht einer Dauer der prognostizierten Verkehrsunzuverlässigkeit von 22 Monaten, gerechnet ab der letzten Tathandlung (10. März 2017). Es ist zu erwarten, dass der Bf ab diesem Zeitpunkt die Verkehrszuverlässigkeit grundsätzlich wieder erlangt haben bzw. er sich in Zukunft von Suchtgift distanzieren wird.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger